

§ 2

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sein Ziel ist die Förderung der Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Nackenheim 1892 e.V., insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Heranbildung eines einsatzfreudigen Nachwuchses;
 - b) Förderung der Zusammenarbeit mit benachbarten Wehren;
 - c) Zurverfügungstellung von vereinseigenem Gerät, Ausrüstung etc. zur besseren Bestückung der Wehr;
 - d) Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Feuerwehrleuten und deren Angehörigen;
 - e) Wahrung und Festigung des Zusammenschlusses der Wehr;
 - f) Kameradschaftspflege der Feuerwehrangehörigen untereinander und mit anderen Wehren.
- 2) Diesen Zweck fördert der Verein durch seine gesamten Einkünfte, abzüglich der Aufwendungen, die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Vereinsämter werden ohne Vergütung wahrgenommen. Es dürfen nur bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung eines Amtes unvermeidbar erforderlich sind und dem Vereinszweck dienen, erstattet werden.
- 5) Die Reineinnahmen des Vereins werden entweder laufend der Feuerwehr zur Deckung förderungswürdiger Ausgaben zur Verfügung gestellt oder es werden, im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen, Rücklagen gebildet.

§ 3

1) Die Freiwillige Feuerwehr Nackenheim 1892 e.V. setzt sich zusammen aus:

a) der aktiven Wehr

Aktive Feuerwehrkameraden sind Mitglieder der F.F.N. die sich aktiv an Übungen, Einsätzen usw. beteiligen.

b) der Jugendfeuerwehr

Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Feuerwehrangehörige unter 16 Jahren.

c) Mitglieder (Inaktive oder fördernde Mitglieder)

Mitglieder der FF Nackenheim sind Personen, die sich nicht aktiv am Feuerwehrdienst beteiligen.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die mindestens 50 Jahre Mitglied der FF Nackenheim sind.

Aktive Mitglieder werden bereits nach einer Dienstzeit von mindestens 40 Jahren zum Ehrenmitglied ernannt.

2) Der Freiwilligen Feuerwehr Nackenheim 1892 e.V. kann jeder Bürger und jede juristische Person beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilliges Ausscheiden, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.
- 2) Das freiwillige Ausscheiden erfolgt zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres und muß spätestens 3 Monate vor dessen Beendigung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht durch den Vorstand, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Mitgliedsbeitrag länger als 1 Jahr rückständig geblieben ist. Der Anspruch des Vereins auf den rückständigen Betrag bleibt durch die Streichung unberührt. Die Streichung kann bei nachträglicher Zahlung auf Antrag des Betroffenen nur rückgängig gemacht werden, wenn seit der Streichung nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind.
- 4) Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Zielen zuwider handelt. Der Ausschluß hat sofortige Wirkung. Gegen diesen Beschluß kann jedoch der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die mit zwei Drittel Mehrheit beschließt. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
- 5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beträge und auf das Vermögen des Vereins. Ansprüche des Vereins an das ausgeschiedene Mitglied bleiben erhalten.

§ 5

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag ist eine Bringschuld und ist vierteljährlich am Anfang eines Quartals zu entrichten. Bei Eintritt ist der gesamte Beitrag des laufenden Quartals zu leisten.

§ 6

1) Die Mitglieder werden wie folgt geehrt:

a) Aktive Mitglieder (lt. § 3)

- 1) bei 10-jähriger Zugehörigkeit
- 2) bei 25-jähriger Zugehörigkeit
- 3) bei 40-jähriger Zugehörigkeit und Ernennung zum Ehrenmitglied.

b) Mitglieder (lt. § 3)

- 1) bei 25-jähriger Zugehörigkeit
- 2) bei 50-jähriger Zugehörigkeit und Ernennung zum Ehrenmitglied.

Auch andere Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die jeweilige Ernennung entscheidet der Vorstand.

2) Regelung von Beerdigungen:

1. Aktive Feuerwehrekameraden werden mit allen Ehren beerdigt.
2. Die Beerdigung von Ehrenmitgliedern ist den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.
3. Mitglieder haben nur ein Anrecht auf Beteiligung der Wehr bei einer Mindestmitgliedschaft von 25 Jahren.
4. In Einzelfällen behält sich der Vorstand das Entscheidungsrecht vor.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung
- 3) Ehrengericht
- 4) Kassenprüfer

§ 8

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem jeweiligen gem. Landesbrandschutzgesetz vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde ernannte Wehrführer als 1. Vorsitzenden.
- b) Dem jeweiligen stellvertretenden Wehrführer als 2. Vorsitzenden.
- c) Dem 1. Kassierer.
- d) Dem 1. Schriftführer.
- e) Dem jeweiligen Gerätewart.
- f) Dem jeweiligen Atemschutzgerätewart.
- g) Dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart, bei Bestehen einer Jugendwehr.
- h) Dem 2. Kassierer.
- i) Dem 2. Schriftführer.
- j) 4 Gruppenführer als Beisitzer, die aus dem Kreis der aktiven Wehr der Freiwilligen Feuerwehr Nackenheim kommen.

2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Er beschließt über die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen.
- b) Er berichtet über das abgelaufene Geschäftsjahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- c) Er entscheidet über Ausgaben.
- d) Er entscheidet über den Ausschluß eines Mitgliedes.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

- 3) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von über 50% der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand ist dem durch die Mitgliederversammlung vertretenen Verein verantwortlich.

§ 9

Der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer werden von der aktiven Wehr (im Sinne § 3 Abs. 1a) vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der 2. Kassierer, der 2. Schriftführer und die Beisitzer (Gruppenführer) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

§ 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretung des Vereins im Innenverhältnis obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Bei allen Veranstaltungen und Sitzungen führt er den Vorsitz. Er unterzeichnet alle Anweisungen und Ausfertigungen. Er ist ermächtigt, jederzeit in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen.

§ 11

Der Schriftführer führt ein Verzeichnis der Mitglieder. Bei allen Vorstandssitzungen und Versammlungen führt er Protokoll und fertigt einen Bericht. Bei allen Mitgliederversammlungen wird das Protokoll vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Nach Anweisung des Vorsitzenden führt er schriftliche Arbeiten aus.

§ 12

Der Kassierer verwaltet das Vermögen, führt ein Kassenbuch, sorgt für den Eingang der Mitgliederbeiträge und leistet Zahlungen. Der Kassierer hat jedes Jahr vor der Mitgliederversammlung den beiden Rechnungsprüfern, welche in der Mitgliederversammlung des Vorjahres gewählt wurden, die Kasse, Bücher und Belege zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung.

§ 13

Neben dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer werden zur Unterstützung ein 2. Kassierer und ein 2. Schriftführer eingesetzt. Dieselben übernehmen im Verhinderungsfalle die Vertretung.

§ 14

Für die Schlichtung oder Regelung von Auseinandersetzungen ist das Ehrengericht zuständig.
Das Ehrengericht wird aus 3 Mitgliedern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 15

Im 1. Quartal eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, zu welcher die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntgabe im Gemeindemitteilungsblatt (Gemeindeanzeiger) einzuladen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird gleichzeitig mit der jährlichen Generalversammlung durchgeführt.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorsitzende den Bericht über die wichtigsten Ereignisse des Jahres und den Mitgliederstand, der Kassierer über den Kassenstand und die Rechnungsprüfer über die Kassenführung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 8 Tage vorher bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 16

- 1) Die Mitgliederversammlung ist immer dann beschlußfähig, wenn nach § 15 der Satzung, die Einladungsfrist und die Form der Einladung eingehalten wurde.

- 2) Alle Beschlüsse und Wahlen erlangen, soweit nicht anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit Gültigkeit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Beschlüsse über Festsetzung und Abänderung der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 17

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich und mit Namensunterschrift bei dem Vorsitzenden beantragt.

§ 16

- 1) Die Mitgliederversammlung ist immer dann beschlußfähig, wenn nach § 15 der Satzung, die Einladungsfrist und die Form der Einladung eingehalten wurde.

- 2) Alle Beschlüsse und Wahlen erlangen, soweit nicht anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit Gültigkeit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Beschlüsse über Festsetzung und Abänderung der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 17

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich und mit Namensunterschrift bei dem Vorsitzenden beantragt.

§ 18

- 1) Die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Nackenheim 1892 e.V. kann nur von einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder dafür stimmen.

§ 19

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen der Verbandsgemeinde Bodenheim, zum Zwecke des Zivilschutzes, zu übertragen. Diese Institution ist verpflichtet das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Liquidation erfolgt durch den gesamten Vorstand.

§ 20

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Mainz.

Unterschriften:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| 1. <i>Richard Klein</i> | 2. <i>Arnold Keller</i> |
| 3. <i>Jean Kimmich</i> | 4. <i>Bernard Tetzlaff</i> |
| 5. <i>Ernst Kopp</i> | 6. <i>Hubert Vork</i> |
| 7. <i>Kaarel Josef Kinnunen</i> | 8. |
| 9. <i>Ludwig Kopp</i> | 10. |
| 11. | 12. |
| 13. | |